

Befreiung von der Rezeptgebühr gültig ab 1. Jänner 2019

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

unter bestimmten Voraussetzungen müssen Anspruchsberechtigte keine Rezeptgebühr bezahlen. Die Befreiung muss – mit Ausnahme der bereits gesetzlich geregelten Fälle – bei der Gebietskrankenkasse beantragt werden.

Ohne Antrag sind befreit

Bezieher von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde (z. B. Pension mit Ausgleichszulage).

Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (Die Befreiung gilt nur für Heilmittel zur Behandlung der anzeigepflichtigen Krankheit und nicht auch für die Behandlung von Folgeerkrankungen).

Zivildienstleistende und deren anspruchsberechtigte Angehörige.

Auf Antrag bei der Krankenkasse werden befreit

Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte folgende Grenzbeträge nicht übersteigen:

€ 933,06 für Alleinstehende bzw.

€ 1.398,97 für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften

€ 1.048,57 für alleinstehende Pensionsbezieher (mind. 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung)

Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren monatliche Nettoeinkünfte folgende Grenzbeträge nicht übersteigen:

€ 1.073,02 für Alleinstehende bzw.

€ 1.608,82 für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften

€ 1.205,86 für Alleinstehende (mind. 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung)

Die angeführten Beträge erhöhen sich für jedes unversorgte Kind um **€ 143,97**.

- Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, müssen wir dieses ebenfalls berücksichtigen.
- Wird Ihr Antrag bewilligt, ist die Befreiung von der Rezeptgebühr in der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und kann von Ihrem Arzt mittels Ihrer e-card eingesehen werden. Dieser Hinweis bedeutet für den behandelnden Arzt, dass auch die notwendigen Heilmittelverordnungen (Rezepte) als „rezeptgebührenfrei“ zu kennzeichnen sind.

Rufen Sie uns bitte an, wenn noch Unklarheiten bestehen oder Sie weitere Auskünfte haben möchten. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 05 78 07 - 10 37 80, 10 37 81, 10 37 82 DW.

Freundliche Grüße

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE